

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1819

27.3.1819 (Nr. 86)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 86.

Samstag, den 27. März.

1819.

Baiern. — Braunschweig. Wolfenbüttel. — Freie Stadt Frankfurt. — Großherzogthum Hessen. — Frankreich. (Deputirtenkammer. Gesetzentwurf über Pressfreiheit.) — Italien. — Oestreich. — Preussen. — Rußland. — Schweiz.

Baiern.

Öffentliche Blätter erzählen, die Kammer der Reichsräthe habe den Hrn. Herzog von Leuchtenberg eingeladen, in ihren Sitzungen französisch zu sprechen, da er, ungeachtet seines zweijährigen Studiums der deutschen Sprache, dieselbe doch noch nicht hinlänglich kenne, um sich in längern Reden mit Leichtigkeit auszudrücken; er aber habe es mit der Bemerkung abgelehnt, daß er, als deutscher Fürst in deutschem Lande, deutsch reden müsse. — Am 23. d. hielt die Kammer der Abgeordneten wieder eine öffentliche Sitzung, auf die wir zurückkommen werden.

Braunschweig. Wolfenbüttel.

Braunschweig, den 8. März. Die jungen Herzöge sind von Hannover, wo sie der Geburtsfeier des Herzogs von Cambridge beigewohnt haben, zurückgekehrt. Die Verfügung des Prinzen Regenten über die Stelle eines Staatsministers, welche durch den beklagten Tod des Grafen Schulenburg-Wolfsburg erledigt worden, ist noch nicht bekannt. Die Messe hat sich mit wenigern Klagen geendigt, als angefangen; doch sind mehrere Gewölbe verschlossen geblieben.

Freie Stadt Frankfurt.

Frankfurt, den 25. März. Der Bevollmächtigte in den westphälischen Angelegenheiten hat in diesen Tagen seine Sollzitationen bei der hohen deutschen Bundesversammlung mit der Eingabe einer geschichtlichen und rechtlichen Darstellung aller noch unerledigten Verhältnisse des bestandenem Königreichs Westphalen von neuem erbsaet. Diese Darstellung war von ihm früher schon in Achen eingereicht worden. Die neueste Eingabe genannten Bevollmächtigten an die hohe deutsche Bundesversammlung lautet, wie folgt: „Hohe deutsche Bundesversammlung! Der ehrerbietigst Unterzeichnete hat unter dem 7. Sept. v. J. von einer hohen deutschen Bundesversammlung unterthänigst gebeten, daß sich Hochdieselbe für die Entscheidung der westphäl. Angelegenheiten kompetent erklären, oder ihn bescheiden möge, ob er sich in dieser Sache an den damals bevorstehenden hohen Kongreß in

Achen wenden dürfe. Eine Entscheidung, die in der letzten vorjährigen Sitzung erfolgte, schien in analogischer Anwendung nicht geeignet, jene sollicitirte Kompetenz mit Zuersticht ausgesprochen zu sehen, und, da außerdem auf jene Eingabe vom 7. Sept. v. J. keine Erwiederung statt fand, dagegen die damaligen Verhältnisse für die Betreibung der Sache immer dringender, so wie die Aufforderungen aller Betheiligten zu einem letzten Vorschritt immer häufiger und ernstlicher wurden, so konnte der ehrfurchtsvoll Unterzeichnete um so weniger, als auch die hohe Bundesversammlung damals Ferien gemacht hat, anstehen, sich persönlich nach Achen zu begeben, um dort irgend ein bestimmtes Resultat für sich und seine Kommittenten zu gewinnen. Gewiß sind dies Gründe genug, um das Verfahren des Unterzeichneten zu rechtfertigen, ein Verfahren, das dadurch, daß es befolgt ist, keineswegs die bisherige petitorische Verbindung mit der hohen Versammlung getrennt hat, weniger noch das Vertrauen beeinträchtigt, welches man fortdauernd auf diesen höchsten deutschen Richterstuhl setzt, und nur befolgt wurde, um vielleicht durch eine anderweite Entscheidung die Bemühungen der hohen Versammlung erleichtern zu können. Der ehrfurchtsvoll Unterzeichnete kann vor der Hand keine neuen Vorstellungen dieser hohen Behörde darreichen, indem er sich einestheils auf seine verschiedenen Eingaben beziehen muß, die bis heute noch unerledigt sind, und andertheils wohl darauf hindeuten darf, was in Achen für die westphälische Sache geschehen ist, und was F. F. Erzellenzen des Herrn Bundesgesandten ohne Ausnahme bekannt seyn wird. Indessen ist es seine Pflicht, einer hohen Bundesversammlung das nicht zu verbergen, was er in Achen für die Angelegenheit gethan hat, und diese findet sich in derjenigen „rechtlichen und geschichtlichen Darstellung,“ welche er dort neben mehreren andern eingegeben, und die er jetzt die Gnade hat, anliegend in tiefer Ehrfurcht zu überreichen. Er bittet eine hohe Versammlung, dieser Denkschrift einige Augenblicke zu widmen, und aus derselben die Ueberzeugung zu schöpfen, daß jede Verwendung, die zu baldiger Erledigung der Sache statt findet, an keinen un-

würdigen Gegenstand verschwendet wird. Es ist abermals ein halbes Jahr dahin geschwunden, während der ehrfurchtsvoll Unterzeichnete das gehoft hat, was ihm zugesagt ist. Möchte eine hohe Bundesversammlung es doch übernehmen, die Erfüllung so langer Hoffnungen zu beschleunigen. Von dem Recht und der Wahrheit, von der Nothwendigkeit der Sache, und der Pflicht, sie zu erledigen, liefert keine Eingabe mehrere Beweise, und verdient größere Rücksicht, wie die anliegende; darum legt sie der ehrfurchtsvoll Unterzeichnete mit dem größten Vertrauen in der Mitte der hohen Versammlung nieder, indem er sich gleichzeitig vorbehalten muß, solche fortdauernd, und bis der Gegenstand entschieden worden ist, in Ihre gerechte Obhut und Fürsorge zu stellen, und deshalb auch ohne Unterbrechung bei Hochderselben zu sollicitiren. Der ehrfurchtsvoll Unterzeichnete ergreift diesen Anlaß, um die tiefe Ehrfurcht auszudrücken, in der er verharret, hoher deutscher Bundesversammlung unterthäniger Bevollmächtigter in den westphälischen Angelegenheiten, P. W. Schreiber, für sich, und Namens seiner Kommittenten. Frankfurt, den 20. März 1819.

Großherzogthum Hessen.

Darmstadt, den 25. März. Unsere heutige Zeitung enthält folgende landesherrliche Verordnung vom 5. d.: „Ludwig 2c. Wir haben in Unserer, die einkswellige Unauflösbareit der Staatsschulden ausprechenden Verordnung vom 11. Dez. 1813 die Versicherung ertheilt, daß gleich nach hergestelltem Frieden ein angemessenes Schuldentilgungssystem festgesetzt werden soll. Diesem in Beziehung auf den Staatskredit sowohl, als auf das Wohl der Gläubiger so hochwichtigen Gegenstände haben Wir fortwährend Unsere besondere Aufmerksamkeit gewidmet, Uns durch das eigens niedergesetzte geheime Finanzomite' einen Schuldentilgungsplan ausarbeiten und Uns vorlegen lassen. Wir haben aber daraus die Ueberzeugung geschöpft, daß die Realisirung dieses Plans neue und dauernde Finanzmaxregeln voraussetzt, welche Wir in einem Augenblicke, wo Wir beschloffen haben, die Unserm Großherzogthum zugedachte Volksvertretung ins Leben zu rufen, zu ergreifen nicht angemessen finden können. Indem Wir diesemnach andurch die Verpflichtung übernehmen, der ersten Ständerversammlung des Großherzogthums eine offene Darstellung des Staatsschuldenwesens vorzulegen, und mit derselben über die in Bezug auf die Tilgung der Staatsschulden festzusetzenden Grundsätze sowohl, als die dazu erforderlichen Mittel Rath zu pflegen, erklären und verordnen Wir hiermit, daß die in Unserer Verordnung vom 11. Dezember 1813 enthaltenen Bestimmungen in so lange gesetzliche Kraft behalten sollen, als Wir nicht im Einverständniß mit den Landständen des Großherzogthums ein anderes verordnet haben werden. Urkundlich 2c.

Frankreich.

Paris, den 23. März. In der gestrigen Sitzung

der Deputirtenkammer stättete zuvörderst die Petitionskommission Bericht ab, der zu einigen ziemlich lebhaften Debatten Anlaß gab. Dann legte der Großsiegelsbewahrer die längst erwarteten Gesezentwürfe über die Pressfreiheit vor. In dem Eingange seiner motivirenden Rede sagte der Minister: Der König hat uns beauftragt, drei Gesezentwürfe über die durch die Presse oder jedes andere Publikationsmittel begangenen Verbrechen oder Vergehen vorzulegen. Der erste dieser Entwürfe enthält die Strafbestimmungen, und der zweite das in solchen Fällen eintretende Prozeßverfahren; der dritte bezieht sich auf die Journale und periodischen Schriften, die, da sie nun von jeder Art von politischer Ansur frei sind, einige besondere Bestimmungen zu fordern scheinen 2c. Nach der Rede des Ministers las Hr. Cuvier die zwei ersten Gesezentwürfe, und Hr. Guizot den dritten ab, der wörtlich also lautet: 1) Die Eigenthümer oder Herausgeber von Journalen oder periodischen Schriften, die ganz oder zum Theile politischen Nachrichten oder Materien gewidmet sind, und an bestimmten Tagen, oder unregelmäßig Heftweise erscheinen, jedoch mehr als einmal des Monats, sind gehalten, a) die Namen von wenigstens zwei verantwortlichen Eigenthümern oder Herausgebern, deren Wohnung und die Druckereien, worin das Journal oder die periodische Schrift gedruckt wird, anzugeben; b) eine Kaution von 10,000 Fr. Renten für täglich erscheinende Schriften, und von 5000 Fr. für die nicht so oft erscheinenden Journale und periodischen Schriften zu leisten. 2) Die Verantwortlichkeit der zwei in der Reklamation angezeigten Verfasser oder Herausgeber dehnt sich auf alle in das Journal oder die periodische Schrift eingerückte Artikel aus, unbeschadet der solidarischen Verbindlichkeit der Verfasser jener Artikel, wenn dieselben bekannt sind. 3) Die Kaution ist durch Privilegium zur Deckung der Gerichtskosten, der Entschädigungen und Geldstrafen, wozu die Eigenthümer oder Herausgeber verurtheilt werden könnten, bestimmt; die Vertheilung geschieht in oben gedachter Ordnung; im Falle der Unzureichtheit haben für das Fehlende die für verantwortlich erklärten Eigenthümer oder Herausgeber des Journals oder der periodischen Schrift, so wie die Verfasser der verurtheilten Artikel, solidarisch zu haften. 4) Die ausgesprochenen Verurtheilungssummen müssen binnen 14 Tagen nach dem Urtheil berichtet oder ergänzt werden; wenn dies nicht binnen gedachter Frist geschieht, oder bis es geschehen ist, kann das Journal oder die periodische Schrift nicht mehr erscheinen. 5) Vor der Ausgabe jedes Blatts oder Hefts des Journals oder der periodischen Schrift, muß ein von einem der verantwortlichen Eigenthümer oder Herausgeber unterzeichnetes Exemplar, in dem Hauptort des Departement, der Präfektur, in den Arrondissementsorten, der Unterpräfektur, und in den übrigen Städten der Mairie zugestellt worden. 6) Wer ein Journal oder eine periodische Schrift ausgiebt, ohne obigen Bedingungen Genuß geleistet zu haben, versfällt in eine Gefängnißstrafe von 6 bis 12 Monats-

ten, und in eine Geldbuße von 1000 bis 3000 Fr. 7) Die Journale und periodischen Schriften dürfen von den geheimen Ausschüssen der Kammern keine Nachrichten geben, ohne deren Erlaubniß. 8) Jedes Journal ist gehalten, die ihm von der Regierung zukommenden offiziellen Bekanntmachungen, unter der einzigen Bedingung der Bezahlung der Einrückungsgebühren, unverzüglich einzurücken. 9) Gegen die verantwortlichen Eigenthümer oder Herausgeber eines Journals oder einer periodischen Schrift, so wie gegen die Verfasser von darin eingerückten Artikeln, die eines Verbrechens oder Vergehens durch strafbare Publikationen bezüchtigt sind, tritt das nämliche Verfahren ein, das für jede andere Art von sträflichen Publikationen vorgeschrieben ist. 10) Im Falle der Verurtheilung werden die nämlichen Strafen gegen sie ausgesprochen, doch so, daß die Geldbuße um das Doppelte, und bei Wiederholung des nämlichen Verbrechens oder Vergehens, um das Vierfache erhöht werden können, unbeschadet der für letztern Fall durch das peinliche Gesetzbuch festgesetzten Strafen. 11) Die Herausgeber von Journalen oder periodischen Schriften sind gehalten, in eins der Blätter oder Hefte, welche in dem Monat des gegen sie ergangenen Urtheils erscheinen, einen Auszug daraus zu liefern. 12) Die Uebertretung der Artikel 7, 8 und 11 gegenwärtigen Gesetzes wird zuchtpolizeigerichtlich mit 100 bis 1000 Fr. Geldbuße bestraft. — Die Kammer setzte in der Folge in geheimem Ausschuß die Diskussion über den das Wahlgesetz betreffenden Beschluß der Pairskammer fort.

Am 14. d. ist es zu Nismes zu neuen Unruhen gekommen. Einige Personen wurden verwundet, und etliche und 20 der Meuterer verhaftet.

Bostoner Zeitungen vom 6. Febr. melden: Am 1. Jan. hat der König Henry von Haiti eine Proklamation erlassen, worin er, nach einer glänzenden Schilderung der Lage des Königreichs und der Wirksamkeit seiner Vertheidigungsanstalten, den Einwohnern von Haiti ankündigt, daß die allirten Armeen Frankreich geräumt hätten, daß die Ereignisse zweifelhaft seyen, und daß, bis zur feierlichen Anerkennung ihrer Unabhängigkeit, man unausgesetzt auf seiner Hut seyn müsse.

Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 66½, und die Bankaktien zu 1500 Fr.

Italien.

Am 14. d. gegen 10 Uhr Abends ist der Fürst von Metternich zu Bologna angekommen, von wo er am folgenden Tage seine Reise nach Florenz fortgesetzt hat. Nachrichten aus Livorno v. 16. d. zufolge hatte Adm. Freemantle, bekanntl. Nachfolger des Adm. Venrose im Kommando der engl. Schiffsmacht im mittelländischen Meere, seine Flagge an Bord des Koushfort wirklich aufgestellt.

Der Prinz Friedrich von Sachsen-Gotha, der bekanntlich schwer krank zu Rom darnieder lag, war, den letzten Nachrichten von daher (vom 10. d.) zufolge,

nach dem Ausspruche der Aerzte wieder ausser aller Gefahr.

In der zahlreichen Begleitung des bekanntlich zu Neapel angekommenen russischen Großfürsten Michael befindet sich unter andern auch General Laharpe.

In der Nacht vom 24. auf den 25. Febr. verspürte man zu Palermo mehrere Erderschütterungen, die in einigen andern Gegenden Siziliens stärker gewesen zu seyn scheinen, besonders in Gerace, Collisano und Petralia, wo Häuser eingestürzt und Menschen umgekommen seyn sollen.

Oesterreich.

Wien, den 20. März. Se. k. k. apostol. Maj. haben den zu Bucharest sesshaften Großhändler, Georg Satellario, nebst seinen Brüdern Christoph und Konstantin, in Rücksicht ihrer patriotischen Gesinnungen und dem Staate geleisteten Dienste, in den östreichischen Freiherrstand zu erheben geruht. — Gestern stand hier die Konventionsmünze zu 248 $\frac{1}{2}$ W. W.

Preussen.

Berlin, den 20. März. Der regierende Herzog von Anhalt-Köthen ist von Köthen, und der wirkliche geheime Rath und Gesandte von Hänlein von Kassel hier angekommen. Der kurfürstl. hess. Generalmajor von Dohs hat seine Reise von hier nach Petersburg fortgesetzt.

Russland.

Petersburg, den 5. März. (Fortsetzung.) Hier sind kürzlich erschienen: Observations chrétiennes sur le système subversif de l'autel et du trône, par Mr. Lobarzewski, conseiller-d'état actuel de S. M. Imp. „Die monarchischen Theoristen wissen, sagt der Verfasser, aus der Erfahrung, daß die Freiheit unter jeder Art von Regierung bestehen kann; aber auch, daß sich weder die Regierungen, noch die Freiheit in Europa behaupten können, ohne die Stützen des Altars und des Throns.“

Schweiz.

Durch Kreis Schreiben vom 8. d. hat der Staatsrath des Vororts Luzern den Regierungen der Kantone einen ihm von dem königl. preuß. Gesandten eröffneten Wunsch mitgetheilt, dem zufolge der königl. Regierung von wichtigen in der Schweiz vorkommenden Kriminalprozessen, wofern dieselben durch möglichen Zusammenhang oder Verbindung für die preuß. Staaten Gewicht oder Interesse haben mögen, von Falschmünzereifällen zumal, Kenntniß gegeben, und die Resultate der Untersuchungen ihr kund gemacht werden sollten, indem die preuß. Regierung in vorkommenden Fällen der Schweiz gegenseitig gleiches zu thun geneigt ist. Der Vorort empfiehlt den Ständen dieses den zwischen beiden Staaten bestehenden freundschaftlichen Verhältnissen zusprechende Begehren zur Berücksichtigung und Gewährung.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

26. März	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens $\frac{1}{2}7$	27 Zoll $10\frac{3}{4}$ Linien	$4\frac{1}{2}$ Grad über 0	83 Grad	Südwest	regnerisch; später Spln. u. Reg.
Mittags $\frac{1}{2}3$	27 Zoll $11\frac{1}{4}$ Linien	$7\frac{1}{2}$ Grad über 0	64 Grad	Nordwest	sehr veränderlich, Graupeln
Nachts $\frac{1}{2}11$	28 Zoll $1\frac{1}{4}$ Linien	$4\frac{1}{2}$ Grad über 0	69 Grad	Südwest	Aufheiterung

Freiburg. [Berichtigung, die Versteigerung des f. g. Herbstguts und der übrigen Verwalter Storkischen Eigenschaften betreffend.] Diese in Nr. 72, 75 und 78 der Karlsruh. Zeitung auf den 1. April ausgedruckte Versteigerung wird erst Donnerstags, den 15. April, vorgenommen werden.

Heitersheim. [Früchte-Versteigerung.] Von den zum Verkauf bestimmten herrschaftlichen Früchten auf den Verwaltungsspreichern zu Staufen und Heitersheim werden einige Monate hindurch alle Wochenmarktstage zu Staufen, und zwar Mittwochs, den 31. d. M., zum erstenmal, Nachmittags um 1 Uhr, ohngefähr 200 bis 300 Mutt Winter- und Sommerfrüchte, in kleinen Abtheilungen, auf dem Rathhause zu Staufen, mittelst öffentlicher Steigerung dem Verkauf ausgesetzt; wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Heitersheim, den 19. März 1819.

Großherzogliche Domainenverwaltung.

Ludwig.

Mannheim. [Gasthaus-Versteigerung.] Das dem verlebten hiesigen Bürger und Gastwirth, Hrn. Jakob Ehrmann, zugehörig gewesene Gasthaus zum Döfchen dahier, Lit. E 5 Nr. 16, welches ein in einer der besten Rahringstraßen hiesiger Stadt, nämlich in der Haupttheinstraße, gelegenes, ganz von Stein erbautes zweistöckiges Elbhaus von 10 Fenstern in der Breite und 12 Fenstern in der Länge ist, und eine besondere Einfahrt mit einem sehr geräumigen Hof hat, worin sich ein Stall für 36 Stül Pferde befindet, auf welchem noch 3 große Speicher für Haber und Heu sind, dabei noch mit einer großen Waschküche, zwei Brunnen, einer Zisterne für 10 Fuder Regenwasser, und einem großen gewölbten Keller für ungefähr 200 Fuder Wein versehen ist, dann darin ferner noch unten auf der rechten Seite des Eingangs 2 Zimmer mit einer großen Wirthstube und einer Küche, auf der linken Seite 4 Zimmer mit einem Speisesaal und wieder mit einer Küche, endlich im zweiten Stok 8 Zimmer mit einem großen Saale auf die Straßen, und 5 Kammern in den Hof, ferner im dritten Stok 11 Mansarten und 2 große Speicher sind, wird Montags, den 29. dieses, Nachmittags 4 Uhr, im Gasthaus zum schwarzen Bären dahier, unter sehr vortheilhaften, bei Theilungskommissar Saala inzwischen in Erfahrung gebracht werden können Bedingungen, öffentlich, freiwillig versteigert, auch bei einem annehmbaren Gebot sogleich definitiv zugeschlagen werden.

Mannheim, den 2. März 1819.

Grünwinkel. [Döfchen-Versteigerung.] Donnerstags, den 1. April, Nachmittags 2 Uhr, läßt Anterschiedener 40 Stül fette Döfchen unter annehmblichen Bedingungen versteigern.

Grünwinkel, den 15. März 1819.

G. J. Seig, Verwalter.

Karlsruhe. [Ankündigung.] Es wird ein Frauenzimmer gesucht, welches ein Galanteriewaaren-Geschäft in einer ansehnlichen Stadt des Großherzogthums Baden, unter sehr vortheilhaften Bedingungen, für ihre eigene Rechnung zu übernehmen willens ist. Das Nähere ist im Zeitungs-Komptoir zu erfahren.

Durlach. [Anzeige.] Da ich durch mehr als 30jährige anhaltende Arbeit in den Wissenschaften und aufmerksame Beobachtung der physikalischen und moralischen Natur praktische

Menschenkenntniß, vorzüglich in Ansehung der Jugend, gesammelt habe, so bin ich, um meinen Wirkungskreis mehr auszudehnen, gesonnen, einige junge Leute, die eine wissenschaftliche und moralische Bildung erhalten sollen, als vernünftige Staatsbürger oder Diener zu nützen, unter den möglichst billigen Bedingungen (vernünftige menschenfreundliche Behandlung versteht sich von selbst) in Kost und Logis aufzunehmen. Das Weitere mündlich.

Durlach, den 21. März 1819.

Für Korn,

zweiter Lehrer am großherz. Pädagogium.

Mannheim. [Anzeige.] Unterzeichnet hat die Ehre, ein verehrtes Publikum hiermit zu benachrichtigen, daß er seine eigene Speisereihandlung in dem schon längst bekannten Zitronenladen, Lit. G 2 Nr. 5, am Speisemarkt eröffnet habe, und sich in allen in dieses Geschäft einschlagenden Artikeln bestens empfiehlt.

Zugleich zeiget derselbe an, daß er den Verkauf der Papier-Tapeten des Hrn. Louis Richard in Kommission übernommen, welche aus den ersten Fabriken Frankreichs bezogen sind, und die geschmackvollste und reichste Auswahl gewähren; hauptsächlich aber wird die vorzüglich schön gearbeitete Waare sich selbst durch die billigsten Preise empfehlen.

Mannheim, den 27. März 1819.

J. M. Sartori.

Emmendingen. [Anzeige.] Ich habe in Saarunion, in Frankreich, in Verbindung mit einem Basler Haus, eine bedeutende Quantität Dehl zubereiten lassen, wovon ich offerire:

Bucheldhl extra fein, kalt geschlagen, fl. 46 den Centner
Dasselbe zweiter Qualität . . . fl. 42
Zainquet oder Lompndhl . . . fl. 37 1/2

Die Preise sind im 24 fl. Fuß verstanden, die Zahlungen an solide Abnehmer auf 3 Monate Zeit, die Waare franco nach Straßburg geliefert; dieses Bucheldhl, vorzüglich gut zubereitet, ist dem Provencerdhl gleich, und ist haltbarer als dieses. Weniger als Fäßchen zu 2 Str. kann nicht abgegeben werden. Für Bestellungen beliebe man sich hierher oder nach Saarunion an meine Adresse zu wenden.

Emmendingen, den 22. März 1819.

X. Boael.

Bruchsal. [Anzeige.] Auf die Dehlmühle des Hansbelsmanns Benedikt Prestinari, welche bestimmt den 19. April dieses Jahres ausgespielt wird, sind noch Lose zu 1 fl. 30 kr. bis zum 12. April bei Jos. Anton Prestinari, in dem Kaufmann Maltebrin'schen Hause in Karlsruhe, und bei Benedikt Prestinari dahier zu haben.

Bruchsal, den 26. März 1819.

Karlsruhe. [Mieth- oder Kaufantrag.] Ein Divan und 6 Stühle, mit schwerem gelben Seidenzeug überzogen, ein runder Spieltisch, ein Pfeiserschränkchen mit Schuhen und ein Spiegel sind zusammen auf 3 Monate zu vermieten. Der Divan, die Stühle und der Tisch sind auch zu verkaufen, und können in der Kronengasse Nr. 32 in Augenschein genommen werden.

Karlsruhe. [Logis.] In Nr. 32 in der Kronengasse ist ein großes Zimmer, sehr schön meubliert und tapazirt, nebst Bedientenzimmer, für einen Herrn Deputierten zu vermieten